

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

vom 29. November 2002 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30 Absatz 4, 103 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie auf Artikel 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997^{2,3}

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen (gefährliche Güter) mit Motorfahrzeugen und ihren Anhängern oder anderen Transportmitteln auf den für Motorfahrzeuge geöffneten Strassen.

² Diese Verordnung gilt für:

- a. die Hersteller gefährlicher Güter;
- b. die Absender und Empfänger gefährlicher Güter;
- c. Personen, die gefährliche Güter befördern und handhaben;
- d. Hersteller und Benützer von Verpackungen, Tanks oder Transportmittel zur Beförderung gefährlicher Güter.

Art. 2 Abgrenzung zur GGBV

Für die Unternehmungen, die gefährliche Güter befördern, verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen, gelten für die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten zusätzlich die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) vom 15. Juni 2001⁴.

AS 2002 4212

¹ SR 741.01

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6535).

⁴ SR 741.622

Art. 3 Abkürzungen

In dieser Verordnung und in ihren Anhängen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- a. VRV für die Verordnung vom 13. November 1962⁵ über die Strassenverkehrsregeln;
- b. SSV für die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979⁶
- c. VVV für die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959⁷;
- d. VTS für die Verordnung vom 19. Juni 1995⁸ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge;
- e. ADR für Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957⁹ über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie seine Anlagen.

Art. 4 Internationales Recht

¹ Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse gelten auch im nationalen Verkehr die Bestimmungen des ADR¹⁰. Die Anlagen A und B des ADR bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

² Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führt eine Liste der weiteren internationalen Abkommen, denen die Schweiz im Rahmen des ADR beigetreten ist.¹¹

Art. 5 Ausnahmen und Abweichungen

¹ Ausnahmen und Abweichungen vom ADR¹² und weitere Vorschriften, die nur für nationale Transporte gelten, sind in Anhang 1 geregelt.

² Das ASTRA¹³ kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten, wenn deren Zweck gewahrt bleibt.

³ Es kann mit zuständigen Behörden anderer ADR-Vertragsparteien zeitweilige Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1 ADR vereinbaren.¹⁴

⁵ SR 741.11

⁶ SR 741.21

⁷ SR 741.31

⁸ SR 741.41

⁹ SR 0.741.621

¹⁰ SR 0.741.621

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4243).

¹² SR 0.741.621

¹³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4243). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6535).

Art. 6 Abweichungen für den Werkverkehr auf öffentlichen Strassen

Die kantonale Behörde kann im Einvernehmen mit dem ASTRA Bewilligungen für Fahrten in einem kleinen Umkreis erteilen, ohne dass dabei alle Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich über die Verpackungen, die Etikettierung, das Zusammenladeverbot, die Art der Beförderung der Güter und die zu verwendenden Fahrzeuge, eingehalten werden müssen, sofern der Zweck der jeweiligen Bestimmung gewahrt bleibt.

Art. 7 Versand der Güter

¹ Wer gefährliche Güter versendet, muss sich vergewissern, dass der Transport zu den in dieser Verordnung verlangten Bedingungen ausgeführt wird.

² Die versendende Person muss sich vergewissern, dass die vom Empfänger oder Beförderer gelieferten Verpackungen den Vorschriften entsprechen. Ist sie dazu nicht in der Lage, darf sie die Verpackungen nur verwenden, wenn diese in gutem Zustand sind und der Empfänger oder Beförderer die Verantwortung für diese Verpackungen übernimmt.

³ Sind die Güter nach einer internationalen Regelung über die Beförderung gefährlicher Güter rechtmässig transportiert worden, übernimmt der Empfänger oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, der Beförderer, dieselben Pflichten wie der Absender, sofern er das Gut selber abholt oder weitertransportiert. Er muss jedoch nicht vorschriftsgemässe Verpackungen nicht ersetzen, wenn sie in gutem Zustand sind.

Art. 8 Ausbildung der Fahrzeugführer

¹ Die kantonalen Behörden organisieren die vorgeschriebene Ausbildung der Fahrzeugführer, die Transporte mit gefährlichen Gütern ausführen, und die entsprechenden Prüfungen.¹⁵

² Der Bund bildet die bei ihm angestellten Fahrzeugführer selber aus.¹⁶

Art. 9 Instruktion der Fahrzeugführer

Fahrzeughalter und Beförderer müssen dafür sorgen, dass die Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern über die Besonderheiten dieser Transporte unterrichtet werden.

Art. 10 Zusätzliche Pflichten und Rechte der Fahrzeugführer

¹ Der Fahrzeugführer muss vor der Beförderung gefährlicher Güter die vorgeschriebenen Dokumente zur Kenntnis nehmen.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6535).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS 2005 2719).

2 ...¹⁷

³ Fahrzeugführern, denen ein Gut zur Beförderung übergeben wird, das ihnen gefährlich erscheint, können vom Absender oder vom Beförderer eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass das Gut ungefährlich ist.

Art. 11 Beladen und Entladen ausserhalb öffentlicher Strasse

Die Vorschriften für das Beladen und Entladen gefährlicher Güter und für die Reinigung der Fahrzeuge gelten auch ausserhalb der öffentlichen Strasse.

Art. 12 Füllen und Entleeren von Tanks

¹ Das Füllen und Entleeren der Tanks muss dauernd überwacht werden.

² Flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht an Stellen umgepumpt werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fliessen könnten. Werden regelmässig grössere Mengen aufgefüllt und entleert, sind zusätzlich die Vorschriften über den Gewässerschutz zu beachten.

³ Für die Einhaltung der Vorschriften beim Füllen der Tanks sind die versendenden wie die füllenden Personen verantwortlich.

Art. 13 Verkehrsbeschränkungen

¹ Bestimmte gefährliche Güter dürfen nur unter besonderen Auflagen transportiert werden. Die Liste dieser Güter und die besonderen Auflagen sind in Anhang 3 dieser Verordnung enthalten.

² Bestimmte, entsprechend signalisierte Strassenstrecken (2.10.1, 2.11; Art. 19 Abs. 1 SSV¹⁸) dürfen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht oder nur beschränkt befahren werden. Diese Strecken sowie die damit verbundenen Beschränkungen sind in Anhang 2 dieser Verordnung enthalten.¹⁹

^{2bis} Ausnahmegewilligungen für Strassenstrecken nach Absatz 2 können erteilt werden:

- a. für Nationalstrassen: vom ASTRA;
- b. für andere Strassen im Kantonsgebiet: von der kantonalen Behörde im Einvernehmen mit dem ASTRA.²⁰

³ Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, dürfen in den mit dem Signal «Tunnel» (4.07; Art. 45 Abs. 3 SSV) bezeichneten Tunneln nur auf dem rechten Fahrstreifen verkehren.

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2013, mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4711).

¹⁸ SR 741.21

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4243).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4243).

Art. 14 Versicherung

Für Transporte nicht freigestellter gefährlicher Güter ist die in Artikel 12 Absatz 1 VVV²¹ vorgeschriebene erhöhte Versicherungsdeckung für alle Motorfahrzeuge und Anhängerzüge erforderlich.

Art. 15 Eintrag im Fahrzeugausweis

Die erhöhte Versicherungsdeckung wird im Fahrzeugausweis eingetragen.

Art. 16 Auskunftspflicht

Die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Personen haben der Vollzugsbehörde alle notwendigen Auskünfte zum Vollzug dieser Verordnung und für die Kontrollen zu erteilen; sie haben ihr durch Zutritt zum Betrieb die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen.

2. Abschnitt:**Meldepflichten von Behörden und Zusammenarbeit mit der EU****Art. 17²²** Meldungen von Verstössen und Zusammenarbeit mit der EU

Das Meldewesen und die Zusammenarbeit mit der EU richten sich nach der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007²³ (SKV).

Art. 18²⁴ Meldungen zu statistischen Zwecken

Die Berichterstattung erfolgt nach SKV²⁵.

3. Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 19** Verletzung der Bestimmungen über den Versand der Güter

Mit Busse²⁶ wird bestraft, wer:

- a. ein gefährliches Gut, das nach dieser Verordnung nicht befördert werden darf, zur Beförderung übergibt oder selbst transportiert;

²¹ SR 741.31

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2189).

²³ SR 741.013

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2189).

²⁵ SR 741.013

²⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2189). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

- b. ein gefährliches Gut zur Beförderung übergibt, ohne sich zu vergewissern, dass der Transport nach den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt wird;
- c. die geforderten Sicherheits- und Dokumentationspflichten sowie die übrigen Pflichten nicht oder nur mangelhaft wahrnimmt;
- d. ein gefährliches Gut befördern lässt, ohne den Beförderer oder den Fahrzeugführer über den Zustand und die Beschaffenheit des Gutes zu orientieren.

Art. 20 Verletzung der Bestimmungen über die Handhabung der Güter

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ein gefährliches Gut ladet, entladet, verpackt oder handhabt, ohne die geforderten Pflichten zu beachten. Der gleichen Strafe unterliegt die für diese Verrichtungen verantwortliche Person, wenn sie sich nicht vergewissert hat, dass diesen Pflichten nachgekommen worden ist;
- b. es als beladende oder entladende Person unterlässt, die zweckmässigen Schutzmassnahmen zu treffen, wenn ein freigesetzter Stoff die Umwelt gefährdet.

Art. 21 Verletzung der Bestimmungen über die Beförderung der Güter

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. gefährliche Güter mit Fahrzeugen oder in Tanks befördert oder befördern lässt, welche den besonderen Erfordernissen über den Bau und die Ausrüstung nicht entsprechen, oder Beförderungsmittel benützt, die nicht ordnungsgemäss geprüft sind;
- b. die geforderten Sicherheits-, Melde- und Dokumentationspflichten sowie die übrigen Pflichten nicht oder nur mangelhaft wahrnimmt;
- c. ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt und dabei die Verkehrsregeln dieser Verordnung, das Alkoholverbot, das Rauchverbot, das Verbot der Beförderung von Personen oder die Pflicht zur Kenntnismisnahme und zum Mitführen aller erforderlichen Dokumente sowie die übrigen Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung und die Überwachung der Fahrzeuge missachtet;
- d. die Bestimmungen über die Kennzeichnung und Identifikation von Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern oder befördert haben, missachtet.

Art. 22 Widerhandlungen des Beförderers und des Fahrzeughalters

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. als Beförderer oder Halter eines Fahrzeuges die Beförderung gefährlicher Güter durch einen Fahrzeugführer zulässt oder anordnet, der die erforderliche Ausbildung nicht besitzt. Der Fahrzeugführer untersteht der gleichen Strafandrohung;
- b. den obligatorischen Kontrollen nicht nachkommt.

Art. 23²⁷**Art. 24** Vorrang strengerer Strafbestimmungen

Ist ein strafbares Verhalten nach dieser Verordnung gleichzeitig eine strafbare Handlung, die nach einem Bundesgesetz mit schwererer Strafe bedroht ist, so wird der Täter nach der strengeren Bestimmung beurteilt.

4. Abschnitt: Vollzug**Art. 25** Vollzug

¹ Die kantonalen Behörden sorgen für die Durchführung dieser Verordnung.

² Die Gefahrgutkontrolle auf der Strasse und in den Betrieben richtet sich nach SKV^{28,29}

³ Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ist zuständig für die Genehmigung von Versandstückmustern sowie für gefahrgutrechtliche Genehmigungen für den Versand radioaktiver Stoffe.³⁰

^{3bis} Das Bundesamt für Verkehr ist zuständige Behörde im Sinne des ADR für das Inverkehrbringen, die Konformitätsbewertung, die Neubewertung der Konformität, die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen sowie die Marktüberwachung von Umschliessungen für gefährliche Güter nach der Gefahrgutumschliessungsverordnung vom 31. Oktober 2012^{31,32}

⁴ Bei den jährlich vorgeschriebenen Kontrollen für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (vgl. Art. 33 VTS³³), werden Tanks, die auf dem Fahrzeug dauerhaft befestigt sind, sowie ihre Ausrüstung einer Sichtkontrolle unterzogen.

²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2189).

²⁸ SR 741.013

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2189).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6537).

³¹ SR 930.111.4

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2007 (AS 2007 2189). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6537).

³³ SR 741.41

Art. 26 Meldungen über Ereignisse mit gefährlichen Gütern

Meldungen über Ereignisse mit gefährlichen Gütern leiten die Kantone an das ASTRA weiter.

Art. 27³⁴**Art. 28** Anpassungen und Weisungen

¹ Die Anhänge dieser Verordnung können vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) erlassen und geändert werden.

² Das Departement kann für den Vollzug dieser Verordnung Weisungen erlassen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 29** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 17. April 1985³⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...³⁶

Art. 30 Übergangsbestimmung

Einträge in Fahrzeugausweise von Tankfahrzeugen nach Artikel 15³⁷ der Verordnung vom 17. April 1985³⁸ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ersetzen bis zum nächsten Halterwechsel oder bis zur nächsten Fahrzeugprüfung die gemäss ADR geforderte Zulassungsbescheinigung.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2189).

³⁵ [AS 1985 620, 1989 2482, 1994 3006 Art. 36 Ziff. 3, 1995 4425 Anhang 1 Ziff. II 11 4866, 1997 422 Ziff. II, 1998 1796 Art. 1 Ziff. 18 Art. 6, 1999 751 Ziff. II, 2002 1183]

³⁶ Die Änderungen können unter AS 2001 4212 konsultiert werden.

³⁷ AS 1994 3006

³⁸ [AS 1985 620]

Anhang 1³⁹
(Art. 5 Abs. 1)

Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1.1

Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1.3 Freistellungen

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

1.1.3.1.1 Für die Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe a) ADR gilt folgende Regelung:

- i. Die Gesamtmenge je Beförderungseinheit darf die in der Tabelle A angegebenen Werte nicht übersteigen.

In nachstehender Tabelle bedeutet «höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit»:

- für Gegenstände die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg);
- für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase, die Nettomasse in kg;
- *für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter;
- *für verdichtete Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in Liter.

Tabelle A:

Stoffe oder Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
Klasse 1: 1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN 0190 Klasse 3: UN 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.1: UN 2426 Klasse 6.1: UN 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN 2814 und 2900 Klasse 7: UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333	0

³⁹ Der Text dieses Anhangs und seiner Änderungen wurde bisher weder in der AS noch in der SR veröffentlicht (siehe AS **2002** 4224, **2005** 2351, **2006** 4905, **2008** 5087, **2009** 4735, **2010** 4283 und **2012** 6533). Der konsolidierte Anhang 1 in der Fassung vom 1. Jan. 2015 enthält die am 11. Dez. 2014 beschlossenen Änderungen (AS **2014** 4627).

* Geändert auf 1. Jan. 2015

Stoffe oder Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
Klasse 8: UN 2215 (MALEINSAUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	
Klasse 1: Stoffe der Unterklassen 1.1C bis 1.5D und Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B Klasse 4.1: UN 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 und Stoffe der Verpackungsgruppe I Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II oder III zugeordnet sind Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.2: UN 3101 bis 3104, 3111 bis 3120	1
Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0 oder 1 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 1: Gegenstände der Unterklassen 1.1C bis 1.1J, 1.2C bis 1.2J, 1.3C bis 1.3J, 1.4B bis 1.4S, 1.6N Klasse 2: Gruppen T, TC, TO, TF, TÖC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Klasse 4.1: UN 3225 bis 3230 Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 5.2: UN 3105 bis 3110 Klasse 9: UN 3245	5
Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0, 1 oder 5 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2: Gruppe F, Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind	100
Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0, 1, 5 oder 100 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2: Gruppen A und O, Druckgaspackungen: Gruppen A und O Klasse 3: UN 3473 Klasse 4.3: UN 3476 Klasse 7: UN 2908 bis 2911 Klasse 8: UN 2794, 2795, 2800, 3028 und 3477 Klasse 9: UN 2990 und UN 3072	300

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle A festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen zugeordnet sind, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300,
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60,

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3 und
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300, 300 nicht überschreiten.

1.1.3.1.2 Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte, einschliesslich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter, soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage verwendet werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7 handelt.

***1.1.3.1.3** Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR aufgeführten Verpackungen einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen mit mehr als 450 Liter Fassungsraum müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfungen, Zulassung und Kennzeichnung nach den Kapiteln 4 und 6 ADR entsprechen.

1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

a. Ist die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (1.1.3.6 ADR) teilweise freigestellt, finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung:

- die erhöhte Haftpflichtversicherung,
- die Bestimmungen dieses Anhangs über das Halten und Parkieren. Die Verkehrsbeschränkungen (Art. 13 SDR) sind einzuhalten.

b. Freistellungen für die Beförderung von Baustellentanks:

Die Beförderung von max. 1150 l Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1210 l Fassungsraum, die den Vorschriften von Kapitel 6.14 entsprechen, unterliegt den Freistellungen nach Absatz 1.1.3.6.2 ADR wie Versandstücke. Die Kennzeichnung der Baustellentanks richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR. Die Trägerfahrzeuge, mit denen die Baustellentanks befördert werden, müssen nicht gekennzeichnet werden.

Für Baustellentanks gelten die gleichen Tunnelbeschränkungen wie für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten.

***c. Beförderungspapier**

Ohne Beförderungspapier transportiert werden dürfen:

* Geändert auf 1. Jan. 2015
 * Geändert auf 1. Jan. 2015

- ungereinigte leere Verpackungen der Beförderungskategorie 4 mit Ausnahme der UN-Nummer 3509;
- gefüllte oder leere Flaschen für Atemschutzgeräte der Rettungsdienste und für Tauchgeräte (Kl. 2 UN 1002, Klassifizierungscode 1A und UN 3156, Klassifizierungscode 1O).

d. Anwendung des Kapitels 1.10 ADR für Klasse 1:

Für einsatzberechtigte Inhaber von durch das Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI) ausgestellten Sprengausweisen sind die Vorschriften des Kapitels 1.10 für die im ersten Lemma von Absatz 1.1.3.6.2 ADR aufgeführten explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nicht anwendbar.

1.1.3.6.10 Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:

a. Tank und Fahrzeug

Solche Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach Kapitel 4.3 und 4.4., den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und Kennzeichnung nach Kapitel 6.8 bzw. 6.9 ADR und das Fahrzeug ist nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR unterstellt.

b. Grosszettel

Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln entsprechend Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen. Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen; handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, ist dieses zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen.

c. Orangefarbene Kennzeichnung

Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).

d. Mitführen weiterer Gefahrgüter

Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR und ausserdem Gefahrgüter nach der Freistellungsregelung 1.1.3.1 c) ADR mitgeführt werden.

e. Ausbildung

Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2.1 befreit.

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

1.1.3.7 Gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen (Haushaltsabfälle)

1.1.3.7.1 Haushaltsabfälle mit identifizierbaren Gefahrgütern

Abweichend von den Vorschriften des ADR über Verpackung, Zusammenpackung, Bezeichnung, Kennzeichnung und Klassierung dürfen gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen von den Sammelstellen bis zu den Entsorgungsunternehmungen befördert werden, sofern ein behördlich anerkannter Sachverständiger:

- a. diese Abfälle nach ihren gefährlichen Eigenschaften sowie im Hinblick auf Massnahmen bei Zwischenfällen und Unfällen beurteilt und klassifiziert, wobei unter folgenden Voraussetzungen eine vereinfachte Zuordnung zulässig ist:

Wenn die genaue Klassifizierung eines Stoffes unsicher ist, sind auf der Grundlage der Kenntnis des Absenders über den Stoff eine vorläufige Klasse, offizielle Benennung für die Beförderung und UN-Nummer zuzuordnen, und zwar unter Anwendung:

- der Klassifizierungskriterien des Kapitels 2.2 und
- der Grundsätze der Absätze 2.1.3.5.2, 2.1.3.5.3 und 2.1.3.5.4 ADR.

Erforderlich ist eine Einstufung, welche die überwiegende Gefahr berücksichtigt, wobei auch die Verwendung von geeigneten n.a.g.-Eintragungen zulässig ist.

- b. diese Abfälle in geeignete Sammelbehälter verpackt, wobei die Kennzeichnung und Bezeichnung der einzelnen Verpackungen entfällt, wenn dies auf den Sammelbehältern erfolgt.
- c. den Fahrzeugführer entsprechend instruiert.

Das Beförderungspapier muss die Angabe «Beförderung gemäss Absatz 1.1.3.7.1 SDR» enthalten, wobei die Angabe der technischen Benennung gemäss Unterabschnitt 3.1.2.8 ADR nicht erforderlich ist und sich die Angaben gemäss Absatz 5.4.1.1.1 e) ADR auf die Bruttomasse und die Anzahl der Sammelbehälter beschränken können.

1.1.3.7.2 Haushaltsabfälle mit nicht identifizierbaren Gefahrgütern

Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen, die durch den Sachverständigen nicht gemäss Absatz 1.1.3.7.1 a) klassifiziert werden können, in Mengen bis höchstens 50 kg oder l pro Beförderungseinheit in Versandstücken, die den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen, befördert werden.

Werden diese Versandstücke als Innenverpackung in eine weitere, den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechende Aussenverpackung verpackt, kann die Menge pro Beförderungseinheit auf 300 kg oder 1 erhöht werden.

Die Versandstücke sind mit den Gefahrzetteln nach den Mustern 3, 6.1, 8 und 9 sowie mit der dauerhaften und gut sichtbaren Aufschrift «Gefahrgut, nicht identifiziert» zu versehen.

Mitzuführen ist ein Begleitdokument mit mindestens folgenden Angaben:

- Vermerk: «Beförderung gemäss Absatz 1.1.3.7.2 SDR»;
- Name und Anschrift des Absenders/der Absender;
- Name und Anschrift des Empfängers/der Empfänger;
- Anzahl und Gewicht der Versandstücke.

1.1.3.8 Rücklieferung von Feuerwerkskörpern

Bem.: Für die Freistellungen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 SDR/ADR ist auch bei Anwendung von Unterabschnitt 1.1.3.8 SDR die aufgeführte Menge im Beförderungspapier massgebend.

Die Anwendung der nachfolgenden Regelung beschränkt sich auf die Rücklieferung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335, 0336 und 0337 von den Detailhandelsgeschäften bis zu deren Lieferanten:

- a. Als Nettoexplosivmasse darf abweichend von Absatz 5.4.1.2.1 a) ADR der im Beförderungspapier der Anlieferung eingetragene Wert oder die Bruttomasse der Versandstücke eingetragen werden; oder
- b. Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen die genannten Feuerwerkskörper als «UN 0335» befördert werden. Als Nettoexplosivmasse darf abweichend von Absatz 5.4.1.2.1 a) ADR der Wert für alle Stoffe und Gegenstände vom Beförderungspapier der Anlieferung oder die Bruttomasse der Versandstücke eingetragen werden.

Das Beförderungspapier muss die Angabe «Rücklieferung von Feuerwerkskörpern gemäss 1.1.3.8 SDR» enthalten.

- 1.3.3 Die Aufzeichnungen der gemäss Kapitel 1.3 ADR erhaltenen Unterweisung müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Kapitel 1.5 Abweichungen

1.5.2 Militärische Sendungen

Für militärische Sendungen gelten die Bestimmungen über den militärischen Strassenverkehr.

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.1.5 *Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2015 nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften befördert werden.

1.6.1.21 Vor dem 1. Januar 2013 ausgestellte Schulungsbescheinigungen dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer anstelle der Bescheinigungen verwendet werden, die den Vorschriften des Absatzes 8.2.1.10.3 entsprechen.

1.6.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge

1.6.3.21 *Aufgehoben*

1.6.3.22 *Aufgehoben*

1.6.3.23 *Aufgehoben*

1.6.3.24 *Aufgehoben*

1.6.3.25 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks mit kreisrundem oder elliptischem Querschnitt mit einem Krümmungsradius von höchstens 2 m, die nach den EMPA-Richtlinien mit einer Toleranz von 50 mm auf den Vergleichsdurchmesser von 1800 mm gebaut wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden. Diese Tanks dürfen ab 1. Januar 2011 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.

Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.

1.6.3.26 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die nach den EMPA-Richtlinien mit einem Tankkörper in Materialqualität PE460 und Tankböden in unterschiedlicher Materialqualität gebaut wurden und deren Böden nicht den in 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.22 ADR enthaltenen Bestimmungen über die Wanddicke entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden. Diese Tanks dürfen ab 1. Januar 2011 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.

Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.

1.6.3.27 Saug-Druck-Tanks für Abfälle zur Beförderung von gefährlichen Sonderabfällen im Sinne des Unterabschnitts 1.2.1 ADR, die vor dem 1. Januar 1999 gemäss der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden EMPA-Richtlinie gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.10 ADR entsprechen, dürfen nach diesem Datum im Binnenverkehr weiterverwendet werden. Sie unterliegen den technischen Vorschriften der EMPA-Richtlinie mit Ausnahme der darin enthaltenen Prüf Fristen. Sie unterliegen den in Abschnitt 6.10.4 ADR enthaltenen Prüf Fristen.

1.6.3.28 *Aufgehoben*

* Geändert auf 1. Jan. 2015

1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC⁴⁰

1.6.4.10 Tankcontainer, die nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften der Rn. 212 127 (5) des Anhangs B.1b⁴¹ für die Beförderung bestimmter Stoffe zugelassen wurden, dürfen als Grosspackmittel (IBC) für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden, wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: 6.5.3, 6.5.4.4, 6.5.4.5 und 6.5.5.1 mit Ausnahme von 6.5.5.1.5 und 6.5.5.1.6.

1.6.5 Fahrzeuge

1.6.5.7 In Abänderung der Bemerkungen b), c), d) und g) der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 ADR besteht für Fahrzeuge, die gemäss Unterabschnitt 9.2.3.1 ADR mit ABV und Dauerbremse ausgerüstet sein müssen, keine Nachrüstpflicht, sofern sie vor dem 1. Januar 1994 erstmals zugelassen worden sind.

1.6.14 Baustellentanks

1.6.14.1 Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut wurden, jedoch den Anforderungen von Abschnitt 6.14.2 über den Schutzkragen nicht entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden.

Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2013 mit Schutzkragen von weniger als 25 mm Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile ausgerüstet wurden, dürfen uneingeschränkt weiterverwendet werden.

Baustellentanks ohne Flammenrückschlagsicherung und Erdungsanschluss, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut wurden, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung auch für Dieselkraftstoff der Sondervorschrift 640K und 640L (Flammpunkt $\leq 60^{\circ}\text{C}$) verwendet werden.

Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung

1.10.2.4 Die Beschreibungen der nach Kapitel 1.10 ADR erhaltenen Unterweisung müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

⁴⁰ MEGC: Gascontainer mit mehreren Elementen.

⁴¹ SDR, in der Fassung vom 1. Mai 1985.

Teil 3: Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

Kapitel 3.3 Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften

- 363** Die Freistellung gilt nur für Maschinen und Geräte, die dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009⁴² über die Produktesicherheit unterstehen.

Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

Kapitel 4.1 Verwendung von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen

- 4.1.1** Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter mit Ausnahme von Gütern der Klassen 2, 6.2 und 7 in Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen.

- 4.1.1.17** Die in Unterabschnitt 4.1.1.17 ADR erwähnten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen sind nicht zugelassen.

Werden gefährliche Güter in Verpackungen gemäss Unterabschnitt 4.1.1.17 ADR importiert, so ist deren unveränderte Weiterbeförderung an den Endverbraucher zulässig.

4.1.1.19 Beförderung von angebrochenen Versandpackungen

Für die im Unterabschnitt 7.5.2.2, Fussnote a, ADR bezeichneten Transporte sind die gemäss Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000⁴³ (SprstV) zu Sprengzwecken zugelassenen Sprengmittel, die sich in angebrochenen Versandpackungen befinden, in geschlossenen Behältern nach Anhang 11.2 der Sprengstoffverordnung mitzuführen. Die Behälter müssen nach Kapitel 6.1 ADR bauartgeprüft und für die Beförderung dieser Sprengmittel zugelassen sein. Die Bestimmungen des Absatzes 2.2.1.1.6, Bemerkung 3, ADR sind einzuhalten.

4.1.4 Verzeichnis der Verpackungsanweisungen

4.1.4.1 Verpackungsanweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausser Grosspackmitteln [IBC] und Grossverpackungen)

⁴² SR 930.11

⁴³ SR 941.411

P 200	Verpackungsanweisung	P 200
C. Wiederkehrende Prüfung		
(9) i) <i>*Aufgehoben</i>		
ii) Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A und 1O müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.		

Kapitel 4.2

Verwendung von ortsbeweglichen Tanks

Die in der Bemerkung 2 des Kapitels 4.2 ADR erwähnten Tanks und MEGC sind nicht zugelassen.

***Kapitel 4.8**

Verwendung von Baustellentanks

***4.8.1 Verwendung**

In Baustellentanks darf einzig Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) befördert werden.

***4.8.2 Nutzvolumen**

Das markierte Nutzvolumen von maximal 95 % des Fassungsraums darf nicht überschritten werden, selbst wenn der zulässige Füllungsgrad gemäss Unterabschnitt 4.3.2.2 ADR nicht erreicht ist.

Teil 5

Aufgehoben

Teil 6

Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC), Grossverpackungen und Tanks

Kapitel 6.8

**Aufgehoben*

* Geändert auf 1. Jan. 2015
 * Geändert auf 1. Jan. 2015

Kapitel 6.10

Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

6.10.1 Allgemeines

6.10.1.2 Anwendungsbereich

6.10.1.2.2 Die Technische Richtlinie vom 31. Oktober 1989 der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt für Saug-Druck-Tanks (EMPA-Richtlinie) gilt nur für die Saug-Druck-Tanks, die bis zum 31. Dezember 1998 gebaut wurden.

6.10.4.1 Saug-Druck-Tanks gemäss Absatz 6.10.1.2.2 dieses Anhangs sind den in Abschnitt 6.10.4 ADR genannten Prüffristen unterstellt.

Kapitel 6.14

Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie die Prüfung von Baustellentanks

- Bem. 1. Für Grosspackmittel (IBC) siehe Kapitel 6.5; für ortsbewegliche Tanks siehe Kapitel 6.7; für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter), deren Tankkörper aus metallischen Werkstoffen hergestellt sind, sowie Batterie-Fahrzeuge und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) siehe Kapitel 6.8; für faserverstärkte Kunststoff-tanks siehe Kapitel 6.9.
2. Dieses Kapitel gilt für festverbundene Tanks oder Tankcontainer.

6.14.1 Allgemeines

6.14.1.1 Begriffsbestimmungen

Baustellentanks: Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Be-
tankung von Maschinen verwendet werden.

Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tank-
container oder als festverbundene Tanks nach Kapi-
tel 6.8 ADR betrachtet.

Sie bestehen aus einem Innentank und einer ge-
schlossenen Auffangwanne (Aussentank).

***Nutzvolumen:** Dauerhaft markierter höchstzulässiger Füllstand.

Bem. – Ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.8
ADR entspricht, gilt nicht als «Baustellentank».

* Geändert auf 1. Jan. 2015

- Die Kennzeichnung richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR.

6.14.1.2 *Anwendungsbereich

Die Vorschriften der Abschnitte 6.14.2–6.14.4 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften von Kapitel 6.8 ADR eingehalten werden, mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15–6.8.2.1.22, 6.8.2.1.23 betreffend zerstörungsfreie Prüfungen, 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2.

6.14.2 *Bau

***6.14.2.1 Mindestwanddicke, Berechnung der Wanddicke**

Innentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 Litern müssen aus mindestens 3 mm dickem Baustahl hergestellt sein, Innentanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern müssen aus mindestens 5 mm dickem Baustahl hergestellt sein. Zulässig sind auch gleichwertige Wanddicken nach der Formel in Absatz 6.8.2.1.18 ADR, jedoch muss die Mindestwanddicke bei austenitischen rostfreien Stählen bei Innentanks bis 2000 Liter Nutzvolumen 2,5 mm und bei Innentanks über 2000 Liter Nutzvolumen 4 mm betragen.

Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen dieselben Anforderungen an die Wanddicke erfüllen wie die Innentanks.

***6.14.2.2 Schutzeinrichtungen**

Die Baustellentanks sind mit einem Schutzkragen oder einem anderen gleichwertigen Schutz zu versehen, wobei die Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile mindestens 25 mm betragen muss. Der Schutzkragen muss bei Baustellentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 Litern aus mindestens 4 mm dickem Baustahl bestehen. Bei einem Nutzvolumen des Baustellentanks von mehr als 2000 Litern muss er aus mindestens 5 mm dickem Baustahl bestehen.

***6.14.2.3 Ausführungen der Schweißarbeiten**

Alle Schweißnähte müssen beidseitig geschweisst sein. Bei Baustellentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 1000 Litern ist jedoch eine einseitige Schweißnaht aussen für die Verbindung vom oberen Boden (Decke) zu den Seitenwänden des Baustellentanks zulässig.

Beim Schutzkragen muss die Länge der Schweißnaht mindestens der Gesamtlänge des Schutzkragens entsprechen; eine einseitige oder versetzte Schweißung ist zulässig.

Muffen und Fittinge aus Temperguss dürfen nicht verschweisst werden.

* Geändert auf 1. Jan. 2015

***6.14.2.4 Zusätzliche Anforderungen**

Baustellentanks müssen so gebaut sein, dass sie jederzeit einem Prüfdruck von 0,5 bar standhalten können.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bau und Ausrüstung von prismatischen Lageranlagen aus Stahl einzuhalten.

6.14.3 *Aufgehoben***6.14.4 *Prüfungen und Inspektionen**

Von der Norm EN 12972 (6.8.2.6.2 ADR) ist die Ziffer 5.12.3 ausgenommen.

Die Druckprüfung der Innentanks erfolgt mit einem hydraulischen Prüfdruck von 0,5 bar.

Die Aussentanks (Auffangwanne) sind einer Sichtprüfung zu unterziehen.

**Teil 7
Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung
und die Handhabung*****7.5.2 Zusammenladeverbot*****7.5.2.2 Zusammenladung von Zündmitteln mit Explosivstoffen im gleichen Fahrzeug**

Einsatzberechtigte Inhaber von Sprengausweisen (Art. 57 und 58 der SprstV⁴⁴) sind berechtigt, im gleichen Fahrzeug Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B (Zündmittel) und Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D (Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) unter folgenden Bedingungen zusammen zu verladen:

- a. Die Beförderung erfolgt ausschliesslich nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR.
- b. Die Netto-Explosivstoffmasse darf 20 kg pro Beförderungseinheit nicht überschreiten.
- c. Als Zündmittel dürfen nur Artikel der Verträglichkeitsgruppe B verwendet werden, die vom Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik, zugelassen sind, und zwar in der Gesamtmenge von höchstens 50 Stück pro Beförderungseinheit.
- d. Die Zündmittel müssen sich auf dem Fussboden des Fahrzeuges

* Geändert auf 1. Jan. 2015
44 SR 941.411

befinden. Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen müssen sich im Kofferraum des Personenwagens oder auf der Ladefläche des Lieferwagens befinden.

- e. Eine Kopie der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzum-schlussungssystems gemäss Absatz 5.4.1.2.1 Buchstabe d und Un-terabschnitt 8.1.2.2 Buchstabe c ADR ist nicht erforderlich.

7.5.11 Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter

Abweichend von der Sonderbestimmung CV 36 sind die Versandstücke stets in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen.

Teil 8

Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Kapitel 8.1

Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheit und das Bordgerät

- 8.1.2.1.d) Bei dem gemäss Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR von jedem Mitglied der Besetzung mitzuführenden Dokument muss es sich um einen amtlichen Ausweis handeln.

Kapitel 8.2

Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesetzung

***8.2.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugführer**

Ohne ADR-Schulungsbescheinigung dürfen nur folgende Fahrten mit kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen durchgeführt werden:

- a. Überführungsfahrten von Pannenfahrzeugen;
- b. Probefahrten im Zusammenhang mit einer Reparatur oder Panne;
- c. Fahrten mit Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung;
- d. Fahrten mit Tankfahrzeugen, die von Verkehrsexperten im Zusammenhang mit der Fahrzeugprüfung durchgeführt werden.

8.2.1.10 Aufbaukurs für Fahrzeugführer der Klasse 7

- 8.2.1.10.1 Es gelten die Vorschriften des Abschnitts 8.2.1 ADR über anerkannte Schulungen und die Erteilung von Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Schulungen für Führer von Fahrzeugen, die radioaktive Stoffe mit UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 befördern.

* Geändert auf 1. Jan. 2015

8.2.1.10.3 Die Führer von Fahrzeugen, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur innerhalb der Schweiz transportieren, können von der Teilnahme am Basiskurs befreit werden. Sie haben einen Strahlenschutzkurs (8 Unterrichtseinheiten) und den Aufbaukurs für die Beförderung radioaktiver Stoffe (8 Unterrichtseinheiten) zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Der Kursbesuch und die bestandene Prüfung werden mit dem Vermerk «Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Anhang 1 Absatz 8.2.1.10.3 SDR, gilt nur für Transporte in der Schweiz» in einer SDR-Schulungsbescheinigung⁴⁵ bestätigt. Die Bescheinigung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Bescheinigung die Ausbildung nochmals absolviert und die Prüfung besteht.

8.2.1.11 Ausbildung von Fahrzeugführern mit Sprengausweis

Die einsatzberechtigten Inhaber von durch das Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI) ausgestellten Sprengausweisen (Art. 57 und 58 der SprstV⁴⁶) sind berechtigt, gefährliche Güter der Klasse 1 ADR (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), über die Freimenge hinaus, zu befördern. Diese Berechtigung erstreckt sich jedoch nur auf den Transport von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, die nach den ausgestellten Ausweisen verwendet werden dürfen.

8.2.1.12 Aufgehoben

Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge

8.4.1 Halten und Parkieren im Allgemeinen

Das freie Halten und Parkieren eines Fahrzeugs mit Gütern, die dieser Verordnung unterstellt sind, ist auf öffentlichen Strassen untersagt, wenn der Transport selbst es nicht erfordert (Beladen, Entladen, Kontrolle der Fahrzeuge oder der Ladung, Verpflegung des Fahrzeugführers, schlechte Witterungsverhältnisse usw.). Nach Möglichkeit soll freies Halten oder längeres Parkieren nicht an Orten erfolgen, zu denen Unbefugte Zutritt haben.

8.4.2 Halten und Parkieren bei Nacht oder bei schlechter Sicht

Wenn nachts oder bei schlechter Sicht ein Fahrzeug wegen Versagens der Beleuchtung auf der Fahrbahn stillsteht, so müssen die in Abschnitt 8.1.5 ADR vorgeschriebenen Warnzeichen je 10 m vor und hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden. Ausserdem ist das Pannensignal gemäss

⁴⁵ Das ASTRA erstellt Weisungen betreffend Material der SDR-Schulungsbescheinigung
⁴⁶ SR 941.411

Artikel 23 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. Nov. 1962⁴⁷ (VRV) in wenigstens 50 m Entfernung aufzustellen.

8.4.3 Halten und Parkieren eines Fahrzeugs, das eine besondere Gefahr darstellt

Wenn die im haltenden oder parkierenden Fahrzeug geladenen gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für die Strassenbenützer bilden (z.B. wenn Güter, die für Fussgänger, Tiere oder Fahrzeuge gefährlich sein können, auf der Strasse verschüttet sind) und die Fahrzeugbesatzung die Gefahr nicht rasch beseitigen kann, sind die nächsten zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Weiter hat die Fahrzeugbesatzung die Massnahmen gemäss Weisung zu treffen (Abs. 5.4.3 ADR/SDR).

Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter

Die Sondervorschriften S11 und S12 sind nicht anwendbar.

⁴⁷ SR 741.11

Anhang 2⁴⁸
(Art. 13 Abs. 2)

Strassenstrecken mit zusätzlichen Beförderungsbeschränkungen

*1.9.5⁴⁹ Strassenstrecken mit Tunnel: Liste der Strecken mit beschränkenden Kategorien

Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)
NW/UR	N2 Stans–Flüelen	Seelisberg ⁵⁰	E ^{a)}
UR/TI	N2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E
GR	N13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E
TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E
TI	KS Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E
TI	KS Lugano	Vedeggio–Cassarate	E
VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E
VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E

^{a)} Die Beschränkungen gelten an Samstagen, Sonntagen und an den in Artikel 91 Absatz 1 VRV⁵¹ erwähnten Feiertagen ganztags. An den übrigen Tagen gelten sie von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

1.9.6 Strassenstrecken in der Nähe geschützter Gewässer

1.9.6.1 Liste der Strassenstrecken, auf denen die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter verboten ist

Auf folgenden Strassenstrecken ist die Beförderung von gefährlichen Gütern nach Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs verboten:

- AG Baden/Dättwil, «Täferenstrasse» (Länge rd. 250 m);
- AG Frick–Oeschgen, «Oeschgerstrasse» (Länge rd. 600 m);
- AG Kantonsstrasse 335, «Brunnenrainstrasse», Teilstrecke «Berghof» (Punkt 663) bis «Liegenschaft Restaurant Waldegg»;
- AG Kantonsstrasse 420⁵², Strecke zwischen Mülligen, Länge 400 m, und Birnenstorf, Länge 500 m;

⁴⁸ Der Text dieses Anhangs wurde bisher weder in der AS noch in der SR veröffentlicht (siehe AS 2002 4224, 2005 2351, 2006 4905, 2007 6829, 2008 5087, 2009 4735, 2012 6533 und 2013 4711). Der konsolidierte Anhang 2 in der Fassung vom 1. Jan. 2015 enthält die am 29. Okt. 2014 beschlossenen Änderungen (AS 2014 4625 4627).

* Geändert auf 1. Jan. 2015.

⁴⁹ Die Nummerierung dieses Anhangs bezieht sich auf die Systematik des ADR (SR 0.741.621).

⁵⁰ Das Departement streicht den Seelisbergtunnel (N2 Stans–Flüelen) nach Abschluss der gegenwärtigen Sanierungsarbeiten aus der Liste in Ziffer 1.9.5 dieses Anhangs.

⁵¹ SR 741.11

- AG Reinach, «Brüggelmoosstrasse» (Länge 400 m);
- AG Spreitenbach, Gemeindestrasse «Müslistrasse» (Länge 250 m);
- BE Belp, Gürbebrücke–Verzweigung Auhaus/Giessenhof (Länge 1,3 km);
- BE Kantonsstrasse 1315, Gimmiz–Aarberg (Länge 3 km) inkl. Verzweigung Richtung Kappelen (Länge rd. 1 km);
- BE Neueneegg, Süri–Matzenried (Länge 1,5 km);
- BE Seedorf, Gemeindestrasse Rähhalen–Verzweigung Holteren/Ruchwil (Länge 300 m);
- BL Itingen, «Sonnenbergweg/Weiermattweg» (Strecke zwischen Anschluss T2 und Gemeindegrenze Sissach, Länge 750 m);
- BL Muttenz, «Rheinfelderstrasse» (Strecke zwischen Einmündung «Auhafen» und Anschluss Hagnau, Länge 2,4 km);
- BL Sissach, «Grienmattweg» (Strecke zwischen «Steblicherweg» und «Icktenweg», Länge 800 m);
- BS Basel und Riehen, «Riehenstrasse»–«Äussere Baselstrasse» (Strecke zwischen «Fasanenstrasse/Allmendstrasse» und «Rauracherstrasse», Länge rd. 1 km);
- BS Riehen, «Äussere Baselstrasse» (Strecke zwischen «Rauracherstrasse» und «Bäumlihofstrasse», Länge rd. 200 m)⁵³;
- BS Riehen, «Rauracherstrasse» (Strecke zwischen «Äussere Baselstrasse» und «Bäumlihofstrasse», Länge rd. 200 m)⁵⁴;
- BS Riehen, «Weilstrasse» (Strecke zwischen «Lörracherstrasse» und Zollamt «Weilstrasse», Länge rd. 800 m);
- GE Kantonsstrasse 75, Chemin de la Greube bis zum Kieswerk «Bois de Bay»⁵⁵⁺⁵⁶ (Länge 1,3 km);
- GE Kantonsstrasse 80, Route de Veyrier bis zum Weiler Vessy⁵⁷⁺⁵⁸ (Länge 1,1 km);
- GE Pont de la Fontenette⁵⁹;
- GE Pont de Vessy⁶⁰;
- GE Pont du Val d'Arve⁶¹;

⁵² Zubringerdienst gestattet.

⁵³ Zubringerdienst gestattet.

⁵⁴ Zubringerdienst gestattet.

⁵⁵ Zubringerdienst gestattet.

⁵⁶ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁵⁷ Zubringerdienst gestattet.

⁵⁸ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁵⁹ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁶⁰ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁶¹ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

- GE Route du Bout du Monde⁶²⁺⁶³ (Länge 600 m);
- GE Route du Bout du Monde⁶⁴ (Strecke zwischen Brücke und Weiler Vessy, Länge 800 m);
- GE Uferweg links der Rhone vom «Barrage de Verbois» Richtung «Moulin-de-Vert»⁶⁵ (Länge 1,5 km);
- GE Uferweg rechts der Rhone von der «Route de Verbois» zum Werk von Verbois und zum Kieswerk von Russin⁶⁶⁺⁶⁷ (Länge 1 km);
- GE Weg von der «Route de Peney» zur sog. «Maison Carrée»⁶⁸⁺⁶⁹ (Länge 1,2 km);
- NE Kantonsstrasse 414, St-Martin–Sägewerk Debrot (Länge 1 km);
- NE Kantonsstrasse 2233, Strasse südlich von Boveresse bis nördlich von Môtiers, Bahnhofplatz (Länge 950 m)⁷⁰;
- SO Grenchen, Grenchen–Romont, «Romontstrasse» (Länge 400 m);
- SG Verbindungsstrasse Valens–Vasön (Länge 2300 m);
- VD Kantonsstrasse 26, Le Brassus–Kreuzung Grand-Fuey (Länge 11 km)⁷¹;
- VD Kantonsstrasse 289, Orny–Bavois, par Entreroches (Länge 2200 m).

1.9.6.2 Güter, deren Beförderung verboten ist

Gefährliche Güter der Klassen 1–9, welche die Kriterien von Absatz 2.2.9.1.10 ADR erfüllen.

⁶² Zubringerdienst gestattet.

⁶³ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁶⁴ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁶⁵ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁶⁶ Zubringerdienst gestattet.

⁶⁷ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁶⁸ Zubringerdienst gestattet.

⁶⁹ Auf dieser Strassenstrecke ist die Beförderung von Flüssigkeiten, die unter Ziffer 1.9.6.2 dieses Anhangs fallen, nur mit Tankfahrzeugen verboten.

⁷⁰ Zubringerdienst gestattet.

⁷¹ Zubringerdienst gestattet.

Anhang 3⁷²
(Art. 13 Abs. 1)

Liste gefährlicher Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen

Bem.: Einschränkendere Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 sind zu beachten.

UN-Nr.	Name und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Auflage
	3.1.2 ADR	2.2 ADR	2.2 ADR	2.1.1.3 ADR	5.2.2 ADR	
1017	CHLOR	2	2TC		2.3+8	Max. 1000 kg Nettogewicht je Transportbehälter erlaubt.
1076	PHOSGEN	2	2TC		2.3+8	Max. 1000 kg Nettogewicht je Transportbehälter erlaubt.
1079	SCHWEFELDIOXID	2	2TC		2.3+8	Max. 1000 kg Nettogewicht je Transportbehälter erlaubt.
3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, flüssig	5.1	O2	II	5.1	<p>Beförderung in mobilen Einheiten zur Herstellung von Sprengstoff (Mobile Explosives Manufacturing Units, MEMU) nach Kapitel 6.12 ADR in Tanks aus Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit Fassungsraum ≥ 1000 l: unzulässig; – mit Fassungsraum < 1000 l: zulässig, sofern ein Belüftungssystem aus Schwannenhals nach Unterabschnitt 6.12.4.4 ADR besteht. <p>Zulassungen des ASTRA* nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR erforderlich.</p>

⁷² Der Text dieses Anhangs wurde bisher weder in der AS noch in der SR veröffentlicht (siehe AS 2002 4224, 2008 5087). Der konsolidierte Anhang 3 in der Fassung vom 1. Jan. 2015 enthält die am 11. Dez. 2014 beschlossenen Änderungen (AS 2014 4627).

* Geändert auf 1. Jan. 2015.

UN-Nr.	Name und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Auflage
	3.1.2 ADR	2.2 ADR	2.2 ADR	2.1.1.3 ADR	5.2.2 ADR	
3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, fest	5.1	O2	II	5.1	<p>Beförderung in MEMU nach Kapitel 6.12 ADR in Tanks aus Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit Fassungsraum ≥ 1000 l: unzulässig; – mit Fassungsraum < 1000 l: zulässig, sofern ein Belüftungssystem aus Schwannenhals nach Unterabschnitt 6.12.4.4 ADR besteht. <p>Zulassungen des ASTRA* nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR erforderlich.</p>
1942	AMMONIUMNITRAT mit höchstens 0,2 % Gesamtmenge brennbarer Stoffe (einschliesslich organischer Stoffe als Kohlenstoff-Äquivalent) und frei von sonstigen zugesetzten Stoffen	5.1	O2	III	5.1	Zulassungen des ASTRA* nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR erforderlich.
	Zünder/Anordnungen von Zündern	1				Zulassungen des ASTRA* nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR erforderlich.
	Explosive Stoffe der Verträglichkeitsgruppe D/Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D	1				Zulassungen des ASTRA* nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR erforderlich.

* Geändert auf 1. Jan. 2015.

